

erschienen in der FIF-Kommunikation,
herausgegeben von FIF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de

Scrällan Kunert

Über die fortschreitende Verwanzung des Rechts

Nicht erst seit dem preisgekrönten Film „Das Leben der Anderen“ wissen wir, dass Wanzen nicht nur biologischer, sondern auch elektronischer Natur sein können. Die elektronische Wanze hat nun Familienzuwachs erhalten – die virtuelle Wanze. Seit dem 20.12.2006 enthält das Verfassungsschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) eine Regelung, die verfassungsrechtlichen Sprengstoff enthält. In § 2 Absatz 2 Nr. 11 VSG NRW wird der „heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel“ gestattet, also die sogenannte verdeckte Online-Durchsuchung mittels einer Spionage-Software („Trojaner“). Unpräzise heißt es dort, dass die Maßnahme nur unter den Maßgaben des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz zulässig ist, wenn diese einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellt beziehungsweise diesem in Art und Schwere gleichkommt.

Verfassungsrechtliche Bedenken resultieren nicht nur aus der Unbestimmtheit der Norm, sondern auch daraus, dass

hierdurch Eingriffe ermöglicht werden, die das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz tangieren

können. Denn es handelt sich beim heimischen PC nicht nur um eine reine Arbeits- und Kommunikationseinrichtung. Vielfach wird der PC gerade zur Speicherung höchstpersönliche Daten wie Bilder, tagebuchartige Notizen, gespeicherte E-Mails etc. genutzt, dies gerade auch deswegen, weil er als sicheres Speichermedium „in den eigenen vier Wänden“ verstanden wird. Dass deshalb die Installation eines Trojaners einen Eingriff in Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz darstellt, sieht der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen allerdings nicht. Er begreift den PC offenkundig als Exklave innerhalb der (Privat-)Wohnung. Nach dem Gesetz erübrigt sich deshalb ein hinreichender normativer Schutz, der der Sicherung von Eingriffen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Installation eines Trojaners gerecht werden. Hierin freilich liegt ein Irrtum, der seinen Beleg im Wortlaut der Vorschrift findet. Die Rede ist hier nur von „Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“.

Offenkundig verfassungswidrig ist die virtuelle Wanze im VSG NRW auch deswegen, weil sie den verfassungsrechtlich obligatorischen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung – wie ihn das Bundesverfassungsgericht für verschiedene Datenerhebungsmethoden verlangt – mit keiner einzigen Silbe erwähnt. Hielte man die Norm also im Übrigen für verfassungsgemäß, so ist doch spätestens bei der Frage des Kernbereichsschutzes die Schwelle zum Verfassungsbruch überschritten. Vergeblich wurde das Parlament auf diese Bedenken schon in einer Anhörung im Haupt- und Innenausschuss hingewiesen. Da mittlerweile zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht zum VSG NRW anhängig sind, wird sich auch dieses bald mit dem Gesetz befassen.

Die in Rede stehenden elektronischen Wanzen beflügeln die Phantasien von Sicherheitsbehörden. Dies lässt sich angesichts der hiermit eröffneten Ausforschungsmöglichkeiten leicht nachvollziehen. BKA-Präsident Ziercke etwa hält sie für „unerlässlich“. Übereinstimmend meint auch Bundesin-

nenminister Schäuble, dass die Strafverfolger aus ermittlungstaktischen Gründen die Möglichkeit haben müssten, einen PC heimlich auszuforschen. Anlass für entsprechende Forderungen war ein Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 2007. Dort hatte das Gericht festgestellt, dass die Strafprozessordnung keine Ermächtigung zum heimlichen Ausforschen von Datenspeichern (Festplatten, Arbeitsspeichern etc.) enthält. Sie unterscheide sich von sonstigen Durchsuchungen insbesondere dadurch, dass sie vom Betroffenen nicht bemerkt würden. Dies ziehe eine im Vergleich zu Hausdurchsuchungen, bei denen der Verdächtige grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht habe, gesteigerte Eingriffsintensität nach sich. Bis zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung sind verdeckte Online-Durchsuchungen im Strafverfahren damit tabu. Damit stellt sich die Frage, wann und wie der „Bundes-Trojaner“ kommt.

Es werde in diesem Jahr kein Gesetz zur „Online-Durchsuchung“ mehr geben, verkündete Bundesjustizministerin Zypries anlässlich einer Festrede zum 20-jährigen Bestehen der Neuen Richtervereinigung (NRV) am 2. März 2007. An anderer Stelle erwog sie auch, dass es sich bei der virtuellen Wanze um einen Eingriff in das Wohnungsgrundrecht handeln könne. Ob diese Bedenken aber ausreichen, damit ein Entwurf erst nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt wird, muss sich noch zeigen.

Die angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken sollten ausreichend Anlass dafür sein, nicht immer alles legalisieren zu wollen, was technisch machbar ist. Dem Rechtsstaat wäre ein solches Verhalten des Gesetzgebers jedenfalls zu wünschen.

Über die Autorin

Scrällan Kunert arbeitet als Referendarin am OLG Brandenburg und ist aktiv bei der Humanistischen Union (www.humanistische-union.de).